

Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am 04.02.2021 folgende VII. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Den Stadtwerken gehören folgende Betriebszweige an:

- a) Wasserversorgung
- b) Abwasserbeseitigung
- c) Bäderbetrieb (Hallenbad und Waldsee)
- d) Sportanlagen (Turnhalle und Sportpark)
- e) Bestattungswesen

Diese Einrichtungen werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich zu einem Eigenbetrieb verbunden und entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- a) im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen,
- b) die Entsorgung der Abwässer und des Niederschlagswassers sicherzustellen,
- c) den öffentlichen Bäderbetrieb der Stadt Raunheim (Hallenbad und Waldsee) durchzuführen und zu unterhalten,
- d) den Betrieb des Sportparks sicherzustellen,
- e) den Friedhof der Stadt Raunheim zu betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Ihm kann mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die Betriebsführung weiterer Betriebe übertragen werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Raunheim“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 482.148,24.

Davon werden zugeordnet:

| | |
|----------------------------|----------------|
| a) Der Wasserversorgung | 482.148,24 EUR |
| b) der Abwasserbeseitigung | 0,00 EUR |
| c) dem Bäderbetrieb | 0,00 EUR |

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r oder zwei vom Magistrat bestellten Betriebsleitern/innen. Ein/e Betriebsleiter/in wird vom Magistrat zum/zur Ersten Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig nach Maßgabe des § 4 EigBGes und den Bestimmungen dieser Satzung geleitet.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes selbstverantwortlich:
 - a) Geschäfte aller Art mit einem Wert bis zu EUR 50.000,00.
 - b) Stundungen bis zu drei Monaten, jeweils bis zu EUR 2.500,00.
 - c) Verzicht auf Forderungen, Niederschlagungen, jeweils bis zu EUR 1.000,00.

§ 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (3) In dringenden Fällen kann die Betriebsleitung von sich aus im Rahmen des Wirtschaftsplans Geschäfte aller Art über die in Abs. 2 Aufzählungspunkt a) genannten Grenzen hinaus vornehmen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann. Jedoch ist der Vorsitzende der Betriebskommission über die Vornahme eines solchen Geschäftes unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden im Rahmen der laufenden Betriebsführung von der Betriebsleitung abgegeben. §4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
 1. neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden;
 2. Kraft seines/ihrer Amtes der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrates sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrates;
 3. zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind;

4. vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

Für jedes Mitglied der Betriebskommission nach Ziffer 1., 3. und 4. ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr bestimmte Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission hat die Betriebsleitung teilzunehmen; außerdem können verantwortliche Bedienstete aus dem kaufmännischen und technischen Bereich des Eigenbetriebes bei den Sitzungen anwesend sein.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission nimmt nach Maßgabe des Abs. 2 die in § 7 EigBGes genannten Aufgaben wahr.
- (2) Die Betriebskommission genehmigt im Rahmen des Wirtschaftsplans:
 - a) Geschäfte aller Art mit einem Wert über EUR 50.000,00.
 - b) Stundungen über drei Monate, jeweils über EUR 2.500,00 bis 5.000,00
 - c) Verzicht auf Forderungen, Niederschlagungen, jeweils über EUR 1.000,00 bis 2.500,00.
- (3) Verfahren und Geschäftsgang der Betriebskommission regelt der Magistrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Maßgabe der folgenden Absätze für die in §5 EigBGes genannten Angelegenheiten zuständig.
- (2) Für Verfügungen über Vermögensgegenstände im Sinne des §5 Ziff. 7 EigBGes ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig, wenn der Wert des Gegenstandes EUR 12.500,00 überschreitet. Die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gemäß §5 Ziff. 6 EigBGes in Verbindung mit §17 Abs. 8 EigBGes werden bei Ansätzen bis EUR 50.000,00 bis 20 v.H. des Ansatzes, darüber bis 10 v.H. des Ansatzes festgelegt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet:
 - a) Stundungen über drei Monate, jeweils über EUR 5.000,00.
 - b) Verzicht auf Forderungen, Niederschlagungen, jeweils über EUR 2.500,00,
 - c) Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gemäß § 6 HGIG.

§ 10

Magistrat

Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der/die Betriebsleiter/innen, Beamte/Beamtinnen und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ab Entgeltgruppe 7 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD wird dem/der Ersten Betriebsleiter/in übertragen.
- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13

Kassenwirtschaft

Die Kassengeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 GemKVO des Eigenbetriebes und der Stadt werden getrennt geführt. Zu diesem Zweck sind eigene Bankkonten einzurichten. Für die Abwicklung von Kleinstbeträgen kann eine Barkasse eingerichtet werden. §12 EigBGes bleibt unberührt.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Betriebssatzung vom 22.04.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Raunheim, XX.XX.2021

Jühe
Bürgermeister